



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. September 2021

Nummer 39

Inhalt

- | | | |
|---|---|-----------|
| 228 | Zweihundertsechundsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 31. August 2021 | Seite 304 |
| 229 | Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Pesch – Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch – vom 15. Juli 2021 | Seite 307 |
| 230 | Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 Nippes, Wahlperiode 2020/2025 | Seite 310 |
| 231 | Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 Nippes, Wahlperiode 2020/2025 | Seite 310 |
| 232 | Bekanntmachung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR | Seite 311 |
| Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen | | |
| 233 | Änderung der Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2021 zur Anordnung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind, vom 21. September 2021 | Seite 311 |

228 Zweihundertsechundsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 31. August 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Cäcilienkloster/Jabachstraße** (Stadtbezirk 1)
von Leonhard-Tietz-Straße bis Cäcilienstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.
- 2. Huhngasse** (Stadtbezirk 1)
von Frankstraße bis Weyerstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Huhngasse** (Stadtbezirk 1)
von Mauritiussteinweg bis Frankstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 4. Birkenstraße/Kirschblütenweg** (Stadtbezirk 2)
von An den vier Linden bis Römerstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtkörpers.
- 5. Rotdornstraße** (Stadtbezirk 2)
von Sürther Straße bis Schützstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper sowie Montage eines zusätzlichen Leuchtkopfes.
- 6. Feltenstraße** (Stadtbezirk 4)
von Äußere Kanalstraße bis Rochusstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 7. Lindenbornstraße** (Stadtbezirk 4)
von Fröbelstraße bis Melatengürtel;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 8. Jesuitengasse** (Stadtbezirk 5)
von Schmiedegasse bis Amboßstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Grunderwerb und Freilegung.

- 9. Jesuitengasse** (Stadtbezirk 5)
von Pallenbergstraße bis Klarissenweg/Klosterfraugasse;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 10. Pallenbergstraße** (Stadtbezirk 5)
von Stichstraße östlich Haus-Nr. 12 bis Jesuitengasse;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 11. Akeleiweg** (Stadtbezirk 6)
von Asternweg – Stichweg bis Chrysanthemenweg,
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 ;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 12. Schulstraße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 6)
von Mengenicher Straße bis Pescher Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 13. Bergerstraße** (Stadtbezirk 7)
von Hauptstraße bis KVB - Bahnübergang;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 14. Bergerstraße** (Stadtbezirk 7)
von Kopenhagener Straße bis Frankfurter Straße;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 15. Weilburger Straße** (Stadtbezirk 8)
von Taunusstraße bis An der Pulvermühle;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 16. Dellbrücker Straße** (Stadtbezirk 9)
von Ackerstraße bis Stegwiese;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 17. Franz-Werfel-Straße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 9)
von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Wendehammer vor Haus-Nr. 18;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 18. Steinenbrücker Straße – Wohnweg entlang Haus-Nr. 12 und 16** (Stadtbezirk 9)
von Steinenbrücker Straße (Hauptzug) bis Untereschbacher Straße (Hauptzug);
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.
- 19. Untereschbacher Straße – Wohnweg zwischen Haus-Nr. 24 und 26** (Stadtbezirk 9)
Untereschbacher Straße - Spielplatzumfahrung bis Immekeppeler Straße;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.
- 20. Wilhelm-David-Straße** (Stadtbezirk 9)
von Buschfeldstraße bis Wendekreis;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten bzw. Leuchtaufsätze.
- 21. Windthorststraße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 9)
von Buschfeldstraße bis Fehrenbachstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 225. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 910, 2014, S. 1025) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 12**

Wilhelm-Mauser-Straße

von Vitalisstraße bis Vogelsanger Straße

(Stadtbezirk 4)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes „Erneuerung der nördlichen und südlichen Fahrbahn mit Integration eines Fahrrad-schutzstreifens durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht, Erneuerung der Rin-nenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“ hinter dem Wort „Asphalttragschicht“ die Worte „sowie auf der Nord-seite auf Schottertragschicht“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 8, 9, 10 und 15 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 3, 13 und 14 treten rückwirkend zum **01.10.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4, 5, 12, 17, 20 und 21 treten rückwirkend zum **01.03.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.02.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 7, 16 und 18 treten rückwirkend zum **01.06.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.04.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 19 tritt rückwirkend zum **01.08.2020** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **18.10.2012** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestim-mungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 31.08.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

229 Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Pesch – Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch – vom 15. Juli 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Pesch – Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch – vom 09.07.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 02.10.2019) für das Gebiet zwischen Escher Straße bis in Höhe der Straße Am Baggerfeld, westlich Donatusstraße, südlich und westlich der Straße Im Gewerbegebiet Pesch, westlich Donatusstraße und nördlich der Straße am Pescher Holz bis zur Escher Straße, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 02.10.2022.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach

diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen so-wie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvor-gang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

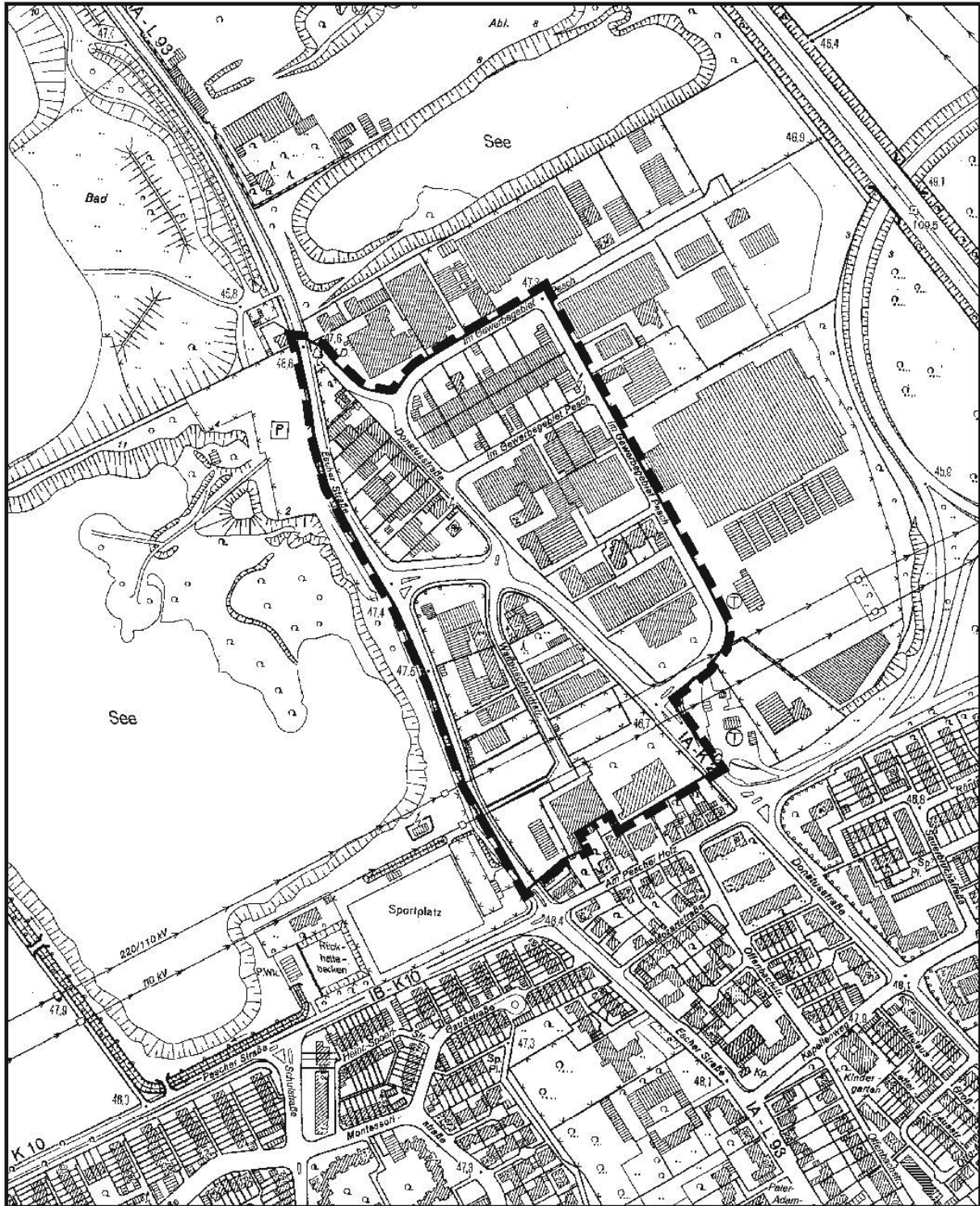
Köln, den 15. Juli 2021
gez. Henriette Reker

Die Oberbürgermeisterin



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über die Verlängerung einer Veränderungssperre in Köln-Pesch Arbeitstitel: Donatusstraße in Köln-Pesch



Maßstab 1 : 5 000



230 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 Nippes, Wahlperiode 2020/2025

Herr Carsten Bitzhenner, SPD, hat am 12.08.2021 mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 12.08.2021 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung Nippes verzichtet.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW

Herr
Uwe Grunert
Rentner, geb. 1954 in Korbach
50735 Köln
uwegrunert@netcologne.de

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks 5 Nippes für die Wahlperiode 2020/2025 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 10.09.2021
gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und Wahlleiterin

231 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 Nippes, Wahlperiode 2020/2025

Herr Maximilian Pinnen, SPD, hat am 28.07.2021 mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 15.08.2021 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung Nippes verzichtet.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW

Herr
Wolfgang Ulrich Müller
Verwaltungsangestellter, geb. 1968 in Krefeld
50739 Köln
Ulrich.mueller@koeln.de

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks 5 Nippes für die Wahlperiode 2020/2025 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 10.09.2021
gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und Wahlleiterin

232 Bekanntmachung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Sitzung des Verwaltungsrates

Die 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR findet am 06.10.2021, 13:00 Uhr bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, Großklärwerk Stammheim, Egonstr. 21, 51061 Köln, Raum 108 & 109 im Verwaltungsgebäude statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Satzungsbeschlüsse

1.1. Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung –

Nichtöffentliche Sitzung

Köln, den 21.09.2021
gez. Andrea Blome
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

233 Änderung der Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2021 zur Anordnung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne des § 16 CoronaTestQuarantäneVO sind, vom 21. September 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.09.22_0227-02_av-28.05.2021_quarantaene-kontaktpersonen.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.